

Friederich, Von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Ehrsame, liebe Getreue! Uns ist von dem Engern-Ausschuß verordneten Landräthen und Deputirten von der Ritterschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg ... angezeigt worden, wasmaßen Unser Landesfürstliches Edict, vom 22sten August 1757. wegen einzuführender Gleichförmigkeit in Maaß und Gewicht ... so wenig befolget sey ... : Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 6ten December 1764.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1764?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873150198>

Abstract: Einheitliche Maße und Gewichte betreffend

Druck Freier  Zugang



Friederich,

Von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, etc. etc.

Ehrsame, liebe Getreue!

Uns ist von dem zum Engern-Ausschuß verordneten Landräthen und Deputirten von der Ritterschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg, nach dem Auftrag der jüngsten Landtags-Versammlung, beschwerend unterthänigst angezeigt worden, wasmaßen Unser Landesfürstliches Edict, vom 22sten August 1757. wegen einzuführender Gleichförmigkeit in Maaß und Gewicht bisher, so wenig befolget sey, daß vielmehr, in den mehresten Unserer Städte, auf das bestimmte Ellen: Scheffel: und Tonnen-Maaß, imgleichen auf das vorgeschriebene Gewicht, beym Ein: und Verkauf der Waaren, wenig geachtet, sondern meistens bloß auf eines jeden Privati eigene vermeynte Convenience, dabey gesehen, und dem Gebrauch verschiedener Maaßen und Gewichte, oft von den Magistraten selbst conniviret werde. So mißfällig Uns diese sträfliche Hindansetzung Unserer landesherrlichen gemessenen Verordnung, und die dadurch fortdaurende Vervortheilung des Publici zu vernehmen ist; so ernstlich sollet ihr hiemit, noch zum Ueberfluß, angewiesen seyn, aufs genaueste Acht zu haben, daß in dortiger Stadt kein anderes Ellen: Scheffel: und Tonnenmaaß, noch Gewicht, als in Unserm Edict vorgeschrieben worden, beym Ein: und Verkauf gebrauchet, noch weiterhin, weder heimlich noch öffentlich, geduldet werde; zu welchem Ende ihr alle andere Maaßen und Gewichte den Einwohnern sofort abfordern und casiren sollet. Dieser Unserer Verordnung habet ihr so gewiß binnen einer Frist von 6 Wochen völlige Genüge zu leisten, und nach Ablauf solcher Frist, *partitionem ad acta* zu dociren, als widrigensfalls ihr eine *ex propriis* zu bezahlende Geldbuße, nach Befinden, von 2 bis 500 Rthlr. zu erlegen haben sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 6ten December 1764.

Friederich, H. z. M.

MK-9060 (92) 1

Im Christen thum
einigen Rathen
und Rath



Den Ehrsamten Unfern lieben
Getreuen Burgermeistern, Gericht
und Rath

zu

